

Datenschutzrechtliche Hinweise

Antragsteller/in: _____

Vorhabensbezeichnung: _____

Anlage zum Antrag vom: _____

1. Verantwortliche Stelle

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle ist die

Verwaltungsbehörde für den EFRE, Ziel „Wachstum und Beschäftigung“,
Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat V.1
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon: +49 (0) 211 / 61772 - 0
E-Mail: efre.verwaltungsbehoerde@mwide.nrw.de

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist zu erreichen über

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Datenschutzbeauftragter
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
E-Mail: datenschutzbeauftragter@mwide.nrw.de

2. Verarbeitete personenbezogene Daten

Es werden die folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet:

- Namen und Kontaktdaten der Ansprechpartner bei der Antragstellerin/
Zuwendungsempfängerin
- Bei der Förderung von Personalausgaben/-kosten: Namen und Daten zu Tätigkeiten und zur Vergütung von Beschäftigten
- Bei der Förderung von Reiseausgaben: Namen von Beschäftigten und Daten zur Tätigkeit

Ist die Antragstellerin/Zuwendungsempfängerin eine natürliche Person, so werden auch folgende Daten als personenbezogene Daten verarbeitet:

- Firma/Name der Antragstellerin/der Zuwendungsempfängerin
- Adress- und sonstige Kontaktdaten der Antragstellerin/Zuwendungsempfängerin
- Bankverbindung
- Daten über die finanzielle Situation (Bonitätsdaten, Herkunft von Vermögenswerten)

Anlage zu Punkt 5.3a des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europa hier im Rahmen des Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU) Programms

- Daten zu Einnahmen und Ausgaben
- Antragsdaten (Daten im Zusammenhang mit der Beschreibung des Vorhabens, seiner Umsetzung und seiner späteren Verwertung)
- Daten zu früheren oder parallel laufenden Förderungen (ggf. auch zu dortigen Unregelmäßigkeiten)

3. Zweck und Grundlage der Verarbeitung

a. Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse/in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, Art. 6 Abs. 1 e VO (EU) 679/2016

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zur Umsetzung der gem. Art. 123 Abs. 1, 2, 3 und 6 sowie Art. 125, 126 und 127 VO (EU) 1303/2013 übertragenen Förderaufgaben. Konkret werden die Daten oder Teile davon verarbeitet

- zur Beratung der Antragstellerin,
- zur Prüfung und Bearbeitung von Förderanträgen,
- zur Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen, deren Widerruf oder Rücknahme und Erstattung,
- für die Durchführung von Prüfverfahren sowie
- zur Berichterstattung gegenüber den zuständigen Organen der Europäischen Union.

Die Zwecke der Datenverarbeitung können Bedarfsanalysen, Förderwürdigkeits- und -fähigkeitsprüfungen, die Prüfung der zweckentsprechenden sowie wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung von Zuwendungen sowie statistische Erhebungen für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen umfassen.

b. Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, Art. 6 Abs. 1 c VO (EU) 679/2016

Gem. Art. 56, 114 VO (EU) 1303/2013 ist die EFRE-Verwaltungsbehörde verpflichtet, während des Förderprogrammzeitraums laufende Bewertungen des Programms durchzuführen. Hierzu bedarf es der Kontaktaufnahme mit und der Befragung von Antragstellerinnen und Zuwendungsempfängerinnen. Die Bewertungen erstrecken sich insbesondere auf die Wirksamkeit, die Effizienz und die Auswirkungen (Output) der Programmdurchführung.

Zuwendungen bewilligende Stellen unterliegen zudem insbesondere im Bereich der Förderkreditgewährung zahlreichen gesetzlichen Verpflichtungen sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben. Hierzu zählen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, dem Kreditwesengesetz, den Steuergesetzen, dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW oder Vorgaben der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Hier erfolgt die Datenverarbeitung zum Zwecke der Identitäts- und Altersprüfung, der Betrugs- und Geldwäscheprävention, der Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie der Bewertung und Steuerung von Risiken.

Wenngleich sie keine personenbezogenen Daten beinhaltet, wird überdies auf die Liste der Vorhaben hingewiesen. Gem. Art. 115 Abs. 2 ist die EFRE-Verwaltungsbehörde verpflichtet, auf ihrer Internetseite eine halbjährlich aktualisierte Liste aller geförderten Vorhaben öffentlich zugänglich zu machen. Diese Liste enthält den Namen der Begünstigten (nur juristische Personen), die Bezeichnung und Zusammenfassung sowie Beginn- und Enddatum des Vorhabens, den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben, den Unions-Kofinanzierungssatz, die Postleitzahl und das Land des Vorhabens, die Bezeichnung der Interventionskategorie sowie das Datum der letzten Aktualisierung.

4. Verarbeitende Stellen

Die genannten personenbezogenen Daten werden nicht ausschließlich durch die unter Nr. 1 genannte verantwortliche Stelle verarbeitet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten erfolgt allerdings ausschließlich zur Erfüllung der unter Nr. 3 genannten Zwecke auf Grundlage des § 3 Abs. 1 DSGVO NRW ggf. i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 5 HG NRW im Rahmen der dort statuierten Erforderlichkeitsgrenzen.

Personenbezogene Daten verarbeitende Stellen sind neben der EFRE-Verwaltungsbehörde die Bewilligungsbehörden (je nach Zuständigkeit das jeweilige Dezernat 34 der Bezirksregierung Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln oder Münster, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, die Leitmarktagentur in der Forschungszentrum Jülich GmbH, die IHK Beratungs- und Projektgesellschaft mbH oder der Landes-Gewerbeförderstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V.) sowie die EFRE-Bescheinigungsbehörde (Referat I.2 im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen). Im Bereich der Förderung mittels Darlehen erfolgt die Verarbeitung durch die NRW.Bank.

Die Verarbeitung für Prüfwzwecke erfolgt durch die EFRE-Prüfbehörde (Referat IV.B.2 im Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen) sowie ggf. durch den Landes-, Bundes- oder Europäischen Rechnungshof, das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt oder die EU-Kommission.

Soweit die Datenverarbeitung für Zwecke des Monitorings/der Bewertung des Programms erfolgt (siehe Nr. 3 b), geschieht dies neben der EFRE-Verwaltungsbehörde auch durch die beauftragten Dienstleister, namentlich die PROGNOSE AG und die agiplan GmbH. Neben der eigenen Verarbeitung personenbezogener Daten kommt es zum Zwecke einer pflichtgemäßen Aufgabenerledigung im Einzelfall auch zu einer Weiterleitung verarbeiteter personenbezogener Daten durch die EFRE-Verwaltungsbehörde oder die zuständige Bewilligungsbehörde an diese Dienstleister.

Der Großteil der Datenverarbeitung erfolgt innerhalb des Datenbanksystems BISAM bzw. des Datenaustauschsystems DiVa. Die folgenden, mit der Wartung, Pflege und Erweiterung der Systeme beauftragten technischen Dienstleister könnten im Einzelfall Einsicht in die Datensammlungen (und mithin in personenbezogene Daten) erlangen: der Landesbetrieb IT.NRW, die Proximity Technology GmbH, die Secunet Security Networks AG sowie die raphael GmbH. Die genannten Dienstleister sind in besonderem Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5. Dauer der Speicherung

Alle im Zusammenhang mit der Förderung aus dem EFRE im Programmzeitraum 2014 – 2020 verarbeiteten personenbezogenen Daten werden bis fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, jedoch mindestens bis zum 31.12.2028 gespeichert. Eine darüber hinausgehende Speicherung erfolgt, wenn dies nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung NRW, des Unionsrechts (insbesondere des Beihilfenrechts), des Handelsgesetzbuchs, der Abgabenordnung, des Kreditwesengesetzes oder des Geldwäschegesetzes oder zur Verhinderung der Verjährung von Ansprüchen nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs geboten ist.

6. Rechte der Betroffenen

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft gem. Art. 15, das Recht auf Berichtigung gem. Art. 16, das Recht auf Löschung gem. Art. 17 sowie das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung

Anlage zu Punkt 5.3a des Antrages auf Gewährung einer Zuwendung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europa hier im Rahmen des Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU) Programms

gem. Art. 18 VO (EU) 679/2016. Darüber hinaus besteht ein Recht auf Beschwerde bei der Datenschutz-aufsichtsbehörde, Art. 77 VO (EU) 679/2016. Dies ist die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Zudem hat jede betroffene Person gem. Art. 21 VO (EU) 679/2016 das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 e erfolgt (vgl. Nr. 3 a), Widerspruch einzulegen. In diesem Fall erfolgt keine weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten, es sei denn, es bestehen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft werden, ob die Förderung aufrechterhalten werden kann, was regelmäßig dann zu verneinen sein wird, wenn ein Nachweis über die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung ohne die Datenverarbeitung nicht mehr geführt werden kann.

7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Das angestrebte Zuwendungsrechtsverhältnis setzt die Bereitstellung zahlreicher personenbezogener Daten voraus. Entscheidungen über einen Antrag auf Förderung können – ohne das Gebot einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung durch die öffentliche Hand zu verletzen - regelmäßig nur dann getroffen werden, wenn die für eine Beurteilung erforderlichen Daten vorliegen und verarbeitet werden können. Ohne diese Daten wird die Förderung in der Regel abgelehnt oder eine bereits bewilligte Förderung aufgehoben werden müssen. Eine Pflicht zur Bereitstellung der Daten besteht somit nur dann, wenn eine Förderung begehrt wird.

8. Automatisierte Entscheidungsfindung

Prozesse zur automatisierten Entscheidungsfindung i.S.d. Art. 22 VO (EU) 679/2016 werden in der EFRE-Verwaltung nicht eingesetzt. Sollte sich dies ändern, wird es für die Betroffenen eine gesonderte Information hierüber geben.